Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Der Landkreis Rosenheim als Vorhabensträger beantragte beim AELF Rosenheim die Erlaubnis zur Rodung von insgesamt ca. 7,71 ha Wald auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Eggstätt, Gemeinde Eggstätt:

Fl. Nrn. 1563/0, 1567/0, 1567/2, 1568/0, 1568/2, 1572/0, 1572/2, 1573/0, 1573/2, 1573/4, 1573/5, 1573/6, 1573/7, 1577/5, 1577/6, 1577/7, 1577/8, 1577/9, 1577/10, 1577/16, 1577/17, 1577/21, 1577/22, 1577/23, 1577/24, 1577/25, 1577/26 und 1577/32.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von diesem voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zum Zwecke eines Projektes der Hochmoorrenaturierung (Wiedervernässung) wurde in den vergangenen Jahren bereits großflächig ein Waldbestand auf den o.g. Grundstücken eingeschlagen sowie entfernt. Weitere Rodungsteilflächen (in der o.g. Flächengröße bereits enthalten) sollen zukünftig noch folgen. Bei der positiven Beurteilung der Gesamtmaßnahme wurde insbesondere die hohe naturschutzfachliche Bedeutung von Hochmooren als Kohlenstoffsenke berücksichtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG):

Rosenheim, 05.01.2024.

gez. Michael Luckas, FOR